

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt des Kreises Protest eingelegt. Der Protest hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Rechtsauffassung des Kreisgerichts kann nicht zugestimmt werden. Die Angeklagte hat die angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht durch mehrere selbständige Handlungen verletzt, sondern durch ein und dieselbe Handlung Urkundenfälschung und Betrug begangen. Um den Betrug durchführen zu können, mußte sie den Verlängerungs- und Auszahlungsschein der SVK fälschen, denn nur so konnte sie die Versicherung bzw. den Betrieb täuschen. Ihr Wille ging von Anfang an dahin, auf unrechtmäßige Art und Weise Geld zu erhalten. Die gefälschte Urkunde diente der Angeklagten lediglich als Mittel zur Täuschung und Irrtumserregung. Ihre als einheitlich zu betrachtende Handlung weist einmal alle strafrechtlichen Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung und zum anderen das Tatbestandsmerkmal der Täuschungshandlung als eines Teils der Betrugshandlung auf. Sie hat also durch eine einheitliche Tat zwei Strafgesetze verletzt und sich der Urkundenfälschung in Tateinheit mit versuchtem Betrug schuldig gemacht.

Der Auffassung des Kreisstaatsanwalts, die Angeklagte habe keinen versuchten Betrug begangen, kann nicht beigetreten werden. Ein versuchter Betrug liegt vor, sobald mit einer auf Täuschung abzielenden Handlung begonnen worden ist. Die gefälschte Urkunde diente der Angeklagten als Mittel zur Täuschung. Mit ihrer Fälschung hat die Angeklagte auch den Angestellten der Sozialversicherung bzw. des volkseigenen Betriebes vorgespiegelt, daß der Krankenschein ordnungsgemäß ausgestellt sei. Darüber hinaus hat sie sogar diesen Krankenschein einer Arbeitskollegin zur Auszahlung des Geldes mitgegeben. Solche Handlungen sind nicht Vorbereitungshandlungen, sondern bereits Anfang der Ausführung. Dabei ist nicht entscheidend, ob der Krankenschein in der Auszahlungsstelle bereits vorgelegt worden ist. Hierzu ist noch zu vermerken, daß die Angeklagte auf der anderen Seite gar keine Möglichkeiten mehr hatte, in irgendeiner Form noch auf die Vorlage des Krankenscheins einzuwirken. Die an Hand des festgestellten Sachverhalts vorgenommene rechtliche Würdigung durch das Kreisgericht war daher insoweit nicht zu beanstanden. Die Angeklagte war wegen versuchten Betruges zu bestrafen.

Das Kreisgericht hat jedoch bei der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens der Angeklagten außer acht gelassen, daß Volkseigentum geschädigt werden sollte. Eine Handlung, die sich gegen gesellschaftliches Vermögen richtet, kann jedoch nur nach den Vorschriften der §§ 28 ff. StEG abgeurteilt werden, durch die ein Nebeneinander der Anwendung von Volkseigentumschutzgesetz und Bestimmungen des StGB beseitigt worden ist.

Nach §§ 28 ff. StEG steht die Urkundenfälschung nicht mehr unter besonderer Strafanordnung. Die Urkundenfälschung diente im vorliegenden Fall als Mittel zu einem Betrug, der jedoch infolge seiner Entdeckung nicht zur Vollendung gekommen ist. Das Kreisgericht hätte deshalb die Angeklagte nur wegen versuchten Betruges zum Nachteil von Volkseigentum gem. § 29 StEG verurteilen dürfen.

Anmerkung:

Der Auffassung des Senats kann nicht beigepflichtet werden. § 31 Abs. 2 StEG nennt die gesetzlichen Bestimmungen des StGB, die für die Bestrafung von Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum keine Anwendung mehr finden. § 267 wird dabei nicht erwähnt; denn eine Straftat nach § 267 StGB richtet sich nicht gegen das Objekt einer Eigentumsform, sondern gegen das Objekt der Sicherheit und Zuverlässigkeit im Rechtsverkehr.

Das Oberste Gericht brachte bereits in seinem Urteil vom 9. Januar 1951 — 3 Zst 85/50 — (vgl. OGSt Bd. 2 S. 84) zum Ausdruck, daß bei einer Urkundenfälschung zum Zwecke des Betruges durch eine einheitliche Tat zwei Strafgesetze verletzt werden und deshalb Tateinheit gem. § 73 StGB vorliegt. Auch die neuen Strafbestimmungen zum Schutze des gesellschaftlichen

Eigentums — in diesem Fall § 29 StEG — schließen eine Tateinheit mit anderen Gesetzen, z. B. § 267 StGB oder WStVO, nicht aus. Beim Betrug zum Nachteil von Volkseigentum, der mittels Fälschung einer Urkunde begangen wurde, dient die Tateinheit auch der Charakterisierung des vom Betrüger begangenen Verbrechens. Die Anwendung der Tateinheit ist unbedingt erforderlich, um die vom Täter angegriffenen, vom Strafrecht geschützten Objekte richtig würdigen zu können.

Im Urteil wird ferner ausgeführt, daß ein versuchter Betrug schon vorliege, sobald mit einer auf Täuschung abzielenden Handlung begonnen worden ist. Die Hingabe des Krankenscheins an die Arbeitskollegin wird vom Senat bereits als versuchter Betrug gewürdigt. In Wirklichkeit stellt dies aber nur eine Vorbereitungshandlung dar. Sollte der Betrug in das Versuchsstadium treten, dann hätte die Täuschungshandlung nicht irgendeiner dritten Person gegenüber, die bereit ist, für den Täter den Krankenschein im Betrieb abzugeben, vorgenommen werden müssen, sondern gegenüber Angestellten der Auszahlungs- bzw. Verrechnungsstelle (SVK oder Lohnbüro des Betriebes). Im vorliegenden Fall hat sich die Angeklagte der Arbeitskollegin als Tatmittler bedient. Zwar verlangt die Erfüllung des Tatbestands des Betruges nicht, daß der Getäuschte mit dem Verfügenden identisch ist; aber der Kreis der getäuschten Personen kann sich nur auf Angestellte des Betriebes oder der Institution beziehen, die auf Grund der Täuschungshandlung eine vermögensschädigende Verfügung vornehmen. Zu diesem Personenkreis gehört die Arbeitskollegin nicht.

Im vorliegenden Fall wurde der Krankenschein durch einen Dritten bei der Poliklinik abgegeben und dabei gleichzeitig gesagt, daß er verfälscht sei. Es lag somit keine Irrtumserregung vor, weil die vom Täter beabsichtigte Täuschungshandlung bereits nicht zur Durchführung kam. Daß der Täter die Absicht hatte, einen Angestellten der SVK, der Poliklinik oder des Lohnbüros zu täuschen, steht außer Zweifel. Aber dies ist ihm durch die Handlungsweise der Arbeitskollegin nicht gelungen.

Aus diesen Gründen handelt es sich nicht um einen versuchten Betrug, sondern allein um eine vollendete Urkundenfälschung.

Günter Kießling,

Staatsanwalt des Stadtkreises Zwickau

§ 27c Abs. 1 StGB.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse eines straffällig gewordenen Bürgers sind kein Kriterium dafür, ob eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe zu verhängen ist.

Ein Angeklagter kann nicht allein deshalb zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse zu der Annahme berechtigten, daß eine Geldstrafe nicht beizutreiben werden kann.

BG Halle, Urt. vom 6. August 1958 - 2 BSB 416/58.

Die Strafkammer des Kreisgerichts G. hat den Angeklagten wegen verbrecherischer Trunkenheit zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt, obwohl sie in den Urteilsgründen zum Ausdruck brachte, die strafbare Handlung sei nicht so gefährlich, daß sie in jedem Fall mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden müsse. Weiterhin brachte sie zum Ausdruck, daß der Angeklagte gegenüber volkseigenen Betrieben und Privatpersonen stark verschuldet sei, die zwangsweise Beitreibung wenig Aussicht auf Erfolg biete, und daß zum anderen „eine freiwillige Zahlung der Geldstrafe nur bedeuten würde, daß Steuer-schulden und Forderungen volkseigener oder privater Gläubiger zurückstehen müßten“.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt, mit welcher Art und Höhe der Strafe angefochten wird.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Wenn die Strafkammer im Gegensatz zum Antrag des Staatsanwalts, welcher eine Geldstrafe von 200 DM beantragt hatte, trotzdem eine Freiheitsstrafe verhängt hat, so ist sie, wie sich aus den Urteilsgründen eindeutig ergibt, nicht von der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat ausgegangen, sondern hat die angeblich wirtschaft-